Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10297 - CDPQ/OTPP/OHIO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 207/05)

1. Am 21. Mai 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Caisse de dépôt et placement du Québec (im Folgenden „CDPQ, Kanada);

— Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP", Kanada);

— Ohio National Mutual Holdings, Inc. („Ohio ", USA).

CDPQ und OTPP übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung über ihre Plattform Constellation Insurance LP die gemeinsame Kontrolle über Ohio.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CDPQ ist ein weltweit tätiger kanadischer institutioneller Anleger für langfristige Anlagen, der vor allem Mittel für öffentliche und halböffentliche Pensions- und Versicherungspläne verwaltet. Das Unternehmen investiert diese Fonds in wichtige Finanzmärkte, privates Beteiligungskapital, festes Einkommen, Infrastruktur und Immobilien.

— OTPP befasst sich mit der Verwaltung von Altersversorgungsleistungen und der Anlage von Vermögenswerten des Pensionsplans im Namen von rund 331 000 aktiven Personen und Lehrern im Ruhestand in der kanadischen Provinz Ontario.

— Ohio ist ein US-amerikanischer Anbieter von Lebens-, Invaliditäts- und Rentenversicherungen sowie von Broker-Dealer und Anlageberatungsdiensten und ist außerhalb der USA auch in Brasilien, Chile und Peru tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10297 - CDPQ/OTPP/OHIO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollenverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË